

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten (Leistungserhöhung der Linie K1, Änderung der gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung genehmigten Abfallarten u.a.)

**Bekanntmachung
nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG**

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) das s. g. MHKW Kempten.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Sie besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K 1 und K3. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die ZAK Energie GmbH beantragte nun mit Schreiben vom 2. März 2021 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung aufgrund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.
- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Für die Linie K1 wird weiterhin die Erweiterung der einzusetzenden Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) um die bereits an der Linie K3 genehmigte Abfallschlüsselnummer (AVV) 03 01 04*, beantragt.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10*. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erteilung einer Ausnahme für das Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1 zur Einhaltung des aktuellen NOx-Emissionsgrenzwertes in Anlehnung an die Vorgabe der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 7 der 44. BImSchV).
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Notstrom Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NOx auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).

Das MHKW Kempten ist in die Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzustufen.

Für das Änderungsvorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG damit zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gegenstand der Vorprüfung ist nur das Änderungsvorhaben. Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentcheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG Vorprüfung hat ergeben, dass eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** nach Einschätzung der Regierung von Schwaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien **nicht erforderlich** ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die **Merkmale und der Standort des Vorhabens** und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Bestimmungen der Immission und die gutachterliche Äußerung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie die weiteren Gutachten (insbesondere zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz) zeigen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Schutzgüter **Luft, Klima** und **Menschen** werden somit nicht erheblich nachteilig betroffen.

Auswirkungen auf **Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche** sind ebenfalls auszuschließen.

Von der geplanten Änderung des MHKW Kempten sind aus Sicht des Naturschutzes keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Es befinden sich keine stickstoffsensiblen FFH-Lebensräume innerhalb des jeweiligen Einwirkungsbereichs. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von mindestens 5 km Entfernung und es gibt aufgrund der Prognoseberechnung der Immissionszusatzbelastung für Stickstoff- und Schwefelverbindungen keinen Überschneidungsbereich. Die zu erwartenden Emissionen der Anlage unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Daher sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf stickstoffsensitiv reagierende Lebensräume mit ihrem entsprechenden Arteninventar zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Da sich baulich keine Änderungen in der Fläche, keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft oder Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen und keine relevanten Änderungen der Luftschadstoffe ergeben, ist festzustellen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter zu erwarten sind. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** zu erwarten. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die **Wechselwirkung** zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.



Augsburg, den . Juli 2021

Eva Braun
Regierungsdirektorin

—

—

—